Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/367

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

— Wahlprüfungsangelegenheiten —

über den Wahleinspruch des Georg Greiner, Schwäbisch Hall-Steinbach, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

— Az. 3/65 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Vogel (Speyer)

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 4. März 1966

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Schäfer	**Dr. Vogel (Speyer)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 3/65 — des Georg Greiner, Schwäbisch Hall-Steinbach,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Telegramm vom 2. Oktober 1965 hat der Einspruchsführer Einspruch eingelegt und eine Begründung nach Durchführung der Nachwahl angekündigt.

   Nach Anforderung des Ausschusses hat der Einspruchsführer mit Schreiben vom 31. Januar 1966 zur Begründung seiner Anfechtung mitgeteilt, seine Begründung laute: „Wahlanfechtung wird damit begründet, daß ein rechtsbeugendes Urteil nicht untersucht wurde". Im übrigen bittet er um Einsichtnahme in seine Petitionsakte beim Deutschen Bundestag.

   Der Wahlprüfungsausschuß hat die Akte des Petitionsausschusses Az. 22/4—640/16510 beigezogen, aus der sich ergibt, daß der Einspruchsführer in einer Petition „Protest und Beschwerde gegen die beabsichtigte Teilprivatisierung der Aktienauflage in Sachen VEBA" eingereicht hat. Des weiteren bittet er um Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, um das Verhalten der Richter beim Bundesfinanzgerichtshof in München zu prüfen.

   Mit Schreiben vom 29. Juli 1965 wurde dem Einspruchsführer vom Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt, der Deutsche Bundestag habe beschlossen, die Petition nach der Sach- und Rechtslage als erledigt anzusehen. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, die Prüfung seiner Eingabe habe ergeben, daß seinem Anliegen nicht entsprochen werden könne.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingereicht, aber nicht begründet.

Die vom Einspruchsführer zur Begründung seines Einspruchs gemachten Ausführungen sind nicht geeignet, die Anfechtung zu begründen.

Aufgabe der Wahlprüfung ist es, festzustellen, ob durch Verletzung der Wahlrechtsbestimmungen das Ergebnis der Wahl beeinflußt worden ist. Ein Gerichtsurteil kann daher nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen Gegenstand einer Wahlprüfung sein. Ein derartiger Fall ist aber nicht gegeben. Auch die vom Einspruchsführer benannten Unterlagen des Petitionsausschusses vermögen seinen Einspruch nicht zu begründen.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages —............................— beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.